



MARKTGEMEINDE NAPPERSDORF-KAMMERSDORF

2033 Kammersdorf 58

☎ 02953/2314, Fax: 02953/2314-15

E-Mail: gemeinde@nappersdorf-kammersdorf.gv.at

www.nappersdorf-kammersdorf.gv.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

UID-Nr.: ATU 16228909

Weinviertel

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 nachstehende Verordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Kammersdorf und den Friedhof Nappersdorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Urnenstelen/Urnen Säulen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für Einzelgräber bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,00
 - 2. für Familiengräber bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.500,00
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 3.000,00
 - 3. Urnenstele/Urnen säule/Urnen gräber für bis zu 4 Urnen € 400,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | | |
|----|--|---|----------|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 870,00 |
| b) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft) | € | 1.470,00 |
| c) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € | 300,00 |
| d) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft) | € | 900,00 |
| e) | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 900,00 |
| f) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € | 900,00 |
| g) | Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Urnen Säule | € | 200,00 |
| h) | Zuschläge und Zulagen: | | |
| | • Stemmarbeiten | € | 115,00 |
| | • Erschwerniszulage bei Sargüberbreite | € | 115,00 |
| | • Tieferlegung von einem Verstorbenen | € | 80,00 |
| | • Winterzuschlag von 1. November bis 31. März | € | 115,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

ANGESCHLAGEN AM: 11.12.2025

ABGENOMMEN AM: 29.12.2025 um 24:00 Uhr



Der Bürgermeister

(Ing. Martin Eckl)